

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 39/25

Berlin, 15.09.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 15.12.2026	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Köpenick, Mandrella- platz 6, 12555 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Treptow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Treptow	Fl. 138, Nr. 101	Gebäude- und Freifläche	12437 Berlin, Späthsfelder Weg 14	826	6359N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Gemäß Verkehrswertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (DDR Typenhaus "EW42") bestehend aus Wohnhaus mit Windfang (Baujahr ca. 1987) und Anbau (früher Garage, Baujahr ca. 1987), Wohnfläche im EG/DG ca. 100 m ² , voll unterkellert (Nutzfläche ca. 56,65 m ²). Zum Zeitpunkt der Wertermittlung stand das Objekt leer. Miet- und Pachtverträge wurden nicht bekannt. Eine Hochspannungsleitung befindet sich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks. Die Schutzstreifenbreite reicht in den Gartenbereich hinein. Die Wohnbebauung im vorderen Grundstücksbereich ist davon nicht betroffen. Das Grundstück ist nicht im Bodenbelastungskataster Berlin erfasst. Nach Mitteilung des Umweltamts ist jedoch nicht sicher auszuschließen, dass das Grundstück von schwach verunreinigtem Grundwasser durchströmt wird. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen.	486.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 486.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 10.04.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 10.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.